



## **Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen Geschäftsprüfungskommission**

**An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen**

**Vorlage des Stadtrats vom 17. Dezember 2019:  
Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke (SH POWER)  
betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte**

**Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 11. Juni 2020**

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Vorlage des Stadtrates vom 17. Dezember 2019 betreffend die Verordnung über den Versorgungsauftrag an die städtischen Werke (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte anlässlich ihrer Sitzungen vom 27. Februar und vom 11. Juni 2020 eingehend und abschliessend beraten.

Mit diesem Bericht informiert Sie die Geschäftsprüfungskommission kurz über den Beratungsablauf und unterbreitet Ihnen ihre Anträge.

### **1. Beratungsablauf**

Der Stadtpräsident Peter Neukomm, Hagen Pöhnert (Vorsitzender Geschäftsleitung SH Power) sowie Christian Schneider und Daniela Kissling (Rechtsdienst Stadt) haben die Vorlage vorgestellt und die Fragen der Kommission in zwei Sitzungen sehr kompetent und abschliessend beantwortet.

In der Schlussabstimmung stimmte die Geschäftsprüfungskommission der Vorlage mit den Anträgen mit 4 : 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

### **2. Beratungen im Detail**

In der Eintretensdebatte am 27. Februar 2020 sind alle Fraktionen auf die Vorlage eingetreten. Es wurde kein Antrag auf Nichteintreten gestellt und das Eintreten einstimmig (bei 1 Abwesenheit) beschlossen. Allerdings wollten die SVP, die FDP und die AL die Vorlage nochmals in die Fraktionen mitnehmen, um offene Fragen und Unklarheiten zu klären. Die Gespräche in den Fraktionen haben stattgefunden.

In der Detailberatung anlässlich der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 11. Juni 2020 wurden die Änderungsvorschläge des Stadtrates am Verordnungstext (Art. 5 und 11) besprochen.

## **Artikel 5 Rechte von SH POWER sowie von Drittbetreibern**

Der Stadtrat hat der Geschäftsprüfungskommission eine neue Fassung von Artikel 5 der Verordnung vorgeschlagen, welche die Rechte von SH POWER und von Drittbetreibern klarer festhält.

In der Beratung gab die Formulierung «*auf öffentlichem Grund wird das Versorgungsnetz ausschliesslich durch SH POWER oder deren Beauftragte erstellt, betrieben und unterhalten*» zu Diskussionen Anlass. Die SVP war der Meinung, dass SH POWER damit ein Monopol eingeräumt werde. Sie wünscht eine Neufassung des Artikels ohne Monopol für SH POWER und spricht sich für den freien Wettbewerb aus. In Winterthur funktioniere dies seit Jahren so. Von Seiten der Stadt wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund des übergeordneten Rechts (Strassengesetz) auf öffentlichem Grund bereits ein Monopol der Stadt bestehe und mit der vorliegenden Verordnung gar kein neues Monopol geschaffen werde. Viele Gemeinden hätten eine ähnliche Regelung getroffen wie die jetzt von der Stadt vorgeschlagene. Winterthur hätte im Übrigen ebenfalls ein Monopol auf öffentlichem Grund.

Die AL erklärt, ihr Ziel sei es, dass möglichst schnell möglichst viel Infrastruktur für die Wärmeversorgung erstellt werde. Sie hätte anfänglich Bedenken gehabt, dass dieses Ziel mit der vorgeschlagenen Lösung nicht erreicht werden könne, da sie befürchtet hätten, die langfristige Planung der städtischen Werke würde private Initiativen zum Bau von Wärmeversorgungsnetzen behindern. Sie seien aber jetzt der Meinung, dass die von der Stadt vorgeschlagene Präzisierung von Artikel 5 ihren Bedenken genügend Rechnung trage. Konkurrenz und Wettbewerb könne unter den Einspeisern ja stattfinden. Sie lehnt eine (erneute) Neufassung von Artikel 5 ab.

SH POWER weist darauf hin, dass sie in den letzten fünf Jahren für über 17 Mio. Franken Aufträge an Baumeister vergeben hätten. Zudem habe der Grosse Stadtrat am 20. August 2019 die Eignerstrategie für SH POWER genehmigt, die vorsehe, dass sich SH POWER im Bereich der Versorgung mit Wärme und Kälte als Grundversorgerin positioniere. Diese Vorgabe werde nun mit dem entsprechenden Versorgungsauftrag umgesetzt.

Die Geschäftsprüfungskommission stimmte mit 4:2 Stimmen der vom Stadtrat vorgeschlagenen Anpassung von Artikel 5 zu.

Folgende Anpassungen wurden an Artikel 5 (Änderungen in Fettschrift) vorgenommen:

### **Art. 5 Rechte von SH POWER sowie von Drittbetreibern**

<sup>1</sup> *Auf öffentlichem Grund wird das Versorgungsnetz ausschliesslich durch SH POWER oder deren Beauftragte erstellt, betrieben und unterhalten. SH POWER kann dieses Recht für definierte Gebiete des öffentlichen Grundes mit Zustimmung des Stadtrates **mittels Verleihung nach Art. 16 Abs. 2 Strassengesetz an Dritte abtreten. Für Kantonsstrassen im Eigentum der Stadt innerhalb der Bauzone ist das Einvernehmen der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich (Art. 16 Abs. 3 lit. b Strassengesetz).***

## **Artikel 11 Übergangsbestimmungen für bestehende Wärmeverbände**

Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst die von der Stadt vorgeschlagene Neufassung von Artikel 11, welche für bestehende Wärmeverbände grundsätzlich einen Anspruch auf die Bewilligung für den Weiterbetrieb vorsieht und stimmt dieser Variante mit 4 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Artikel 11 wurde komplett neu gefasst. Im Folgenden werden die alte und die neue Version einander gegenübergestellt:

*Art. 11 Übergangsbestimmungen für bestehende Wärmeverbände (Titel unverändert)*

### **alte Version**

<sup>1</sup> *Bestehende Wärmeverbände haben während **20 Jahren (Berichtigung)** Anspruch auf eine Bewilligung zur weiteren Nutzung bestehender Netze auf öffentlichem Grund und sind berechtigt, die erforderlichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten vorzunehmen.*

<sup>2</sup> *SH POWER ist berechtigt, diese Netze nach Ablauf der Übergangsfrist nach Abs. 1 zum Ertragswert zu übernehmen. Verzichtet SH POWER auf die Übernahmen, ist den Inhabern der Netze das Recht zum Weiterbetrieb nach Art. 5 Abs. 1 zu erteilen, sofern der Zustand der Netze einen sicheren Weiterbetrieb erlaubt.*

### **neue Version**

<sup>1</sup> *Bestehende Wärmeverbände haben Anspruch auf eine Bewilligung nach Art. 5 Abs. 1 zur weiteren Nutzung ihrer Netze auf öffentlichem Grund, sofern der Zustand der Netze einen sicheren Weiterbetrieb erlaubt.*

<sup>2</sup> *Verzichten sie auf die Weiterführung der Nutzung, so ist SH POWER berechtigt, diese Netze zum vollen Ertragswert zu übernehmen.*

## **Rückkommensantrag und Schlussabstimmung**

Die SVP regt an, die Schlussabstimmung zu vertagen, bis die Gespräche mit den Wirtschaftsverbänden stattgefunden haben. Die Geschäftsprüfungskommission lehnt den Rückkommensantrag mit 3 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

In der Schlussabstimmung hat die Geschäftsprüfungskommission der Vorlage des Stadtrates vom 17. Dezember 2019 für eine «Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte» mit 4 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Die Verordnung inklusive die vom Stadtrat in der Sitzung vorgestellten Änderungen wurde mit 5 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgende:

### **Anträge:**

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 17. Dezember 2019 für eine «Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte».
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Verordnung und unterstellt sie gestützt auf Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

A handwritten signature in blue ink that reads "René Schmidt". The signature is written in a cursive style with a large initial 'R'.

René Schmidt, Präsident

Schaffhausen, 14.8.2020

Beilage:

Verordnungstext überarbeitet